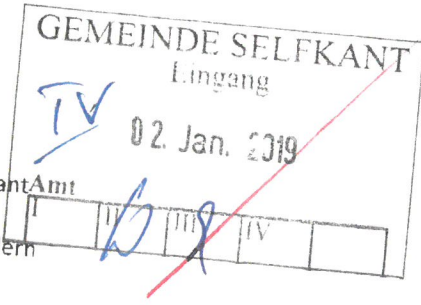




Bürgermeister
der Gemeinde Selfkant
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern



Zur Mitkenntnis:
Fraktionen CDU, SPD, FDP,
PROSELFKANT, GRÜNE
im Gemeinderat Selfkant

31.12.2018 -

Vorschläge zur Verbesserung des gemeindlichen Planungsrechts
Mein Brief vom 06.05.2018

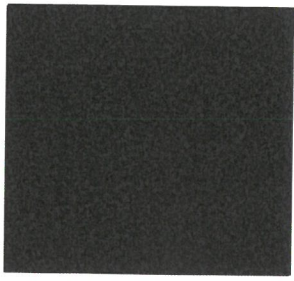
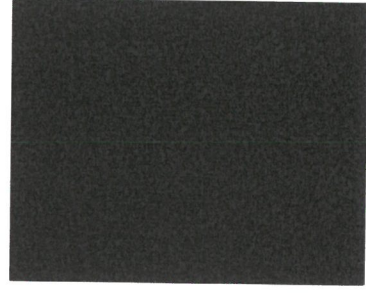
Sehr geehrter Herr Schmell, sehr geehrte Frau Kunau,

mit o.g. Betreff und Datum habe ich Ihnen den Vorschlag unterbreitet für das gemeindliche Planungsrecht, den bestehenden Atlas der genehmigten § 343 BauGB-Ortslagensatzungen aktuell fortzuschreiben.
In der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.07.2018 soll über diesen Vorschlag beraten und entschieden worden sein.

Nach rechtsgültiger Gemeindeordnung NRW (GO) § 24 und § 6 Abs. 4 unserer Hauptsatzung ist meine Eingabe dem Hauptausschuss zur Bescheidung vorzulegen und ich muss nach Abs. 9 über das Ergebnis unterrichtet werden.

Bisher steht eine laut Satzung mir zustehende Unterrichtung durch den Bürgermeister aus.
Zu Ihrer Kenntnis lege ich Ihnen die bisher übersehenen Rechtsgrundlagen als Kopie anliegend bei.

Mit freundlichen Grüßen,



§ 24 GO NRW
Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW)

Landesrecht Nordrhein-
Westfalen

3. Teil – Einwohner und Bürger

Titel: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Normgeber: Nordrhein-Westfalen
(GO NRW)

Amtliche Abkürzung: GO NRW
Gliederungs-Nr.: 2023

Normtyp: Gesetz

**§ 24 GO NRW – Anregungen
und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Hauptsatzung

der Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg,

vom 22.3.17

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Selfkant fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Selfkant fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt die Gemeindevertretung den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.